Ausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Herr/Frau Apotheker/in _____

Leiter/in der _____-Apotheke, _____

Anschrift

_____ Betriebsnummer der Ausbildungsstätte[1)],

– nachstehend »Ausbildender[2)]« genannt –

und

Herr/Frau _____

Anschrift

– nachstehend »Auszubildender« genannt –

geb. am _____ in _____

gesetzlich vertreten durch[3)] _____

Anschrift

vereinbaren folgenden Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter (PKA):

1) Nach § 34 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist der Berufsausbildungsvertrag in ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen. Dabei ist auch die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch anzugeben. Die Angabe im Ausbildungsvertrag ist optional.
2) Dieser Vertrag verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum. Es bezieht sich auf Angehörige aller Geschlechter.
3) Bei Personen unter 18 Jahren sind beide Eltern gemeinsam vertretungsberechtigt, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Elternteil allein vertretungsberechtigt, ist dies im Vertrag entsprechend zu vermerken. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf es zum Abschluss des Ausbildungsvertrags der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

§ 1
Ausbildungs- und Probezeit

(1) Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt nach der Berufsausbildungsverordnung 36 Monate. Die Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____ [4)].

(2) Die ersten _____ Monate gelten als Probezeit[5)].

(3) Besteht der Auszubildende vor Beendigung der nach Absatz 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung. Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(4) Das Ausbildungsverhältnis endet auch dann zum Beendigungszeitpunkt, wenn die Abschlussprüfung erst danach stattfindet[6)].

(5) Auf Antrag des Auszubildenden und nach Anhörung des Ausbildenden kann die zuständige Apothekerkammer in Ausnahmefällen die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

§ 2
Ausbildungsstätte

Der Auszubildende wird vorbehaltlich der Regelung in § 3 Nr. 8 in der _____ -Apotheke in _____ ausgebildet. Er kann während seiner Ausbildungszeit auch in der/den folgenden Apotheke/n des Filialverbunds beschäftigt werden: _____ [7)].

§ 3
Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit (Fertigkeiten und Kenntnisse) zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur zeitlichen und sachlichen Gliederung so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann[8)];

2. selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Mitarbeiter ausdrücklich mit der Ausbildung zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden in Textform[9)] bekannt zu geben;

3. dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die betrieblichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen der Prüfungen notwendig sind, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden;

4. den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise anzuhalten und dies durch regelmäßiges Abzeichnen oder in sonstiger geeigneter Weise

4) Die Dauer richtet sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PharmKfmAusbV) und beträgt derzeit 3 Jahre.
5) Nach § 20 Berufsbildungsgesetz (BBiG) muss die Probezeit mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
6) Das Berufsausbildungsverhältnis endet zu der nach Absatz 1 vereinbarten Zeit auch, wenn die Abschlussprüfung erst nach der Ausbildungszeit stattfindet (BAG, Urteil vom 13.3.2007 – Az. 9 AZR 494/06).
7) Soll der Auszubildende während der Ausbildungszeit in mehreren Apotheken eines Filialverbunds beschäftigt werden, ist dies im Vertrag zu vereinbaren.
8) Die PharmKfmAusbV macht in Anlage 1 und Anlage 2 sachliche und zeitliche Vorgaben, siehe Anlage 1 dieses Vertrages.
9) Bei elektronischer Übermittlung ist diese so zu übermitteln, dass der Empfänger sie speichern und ausdrucken kann.

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

zu bestätigen; dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit zu führen;

5. dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

6. dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

7. den Auszubildenden zur Teilnahme am Berufsschulunterricht und an den Prüfungen anzuhalten und freizustellen[10];

8. den Auszubildenden zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte

 zu den Ausbildungsinhalten

 durchgeführt werden[11], anzuhalten und freizustellen;

9. sich von dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass dieser vor Aufnahme der Ausbildung ärztlich untersucht (Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG) und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht wurde (Erste Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG)[12];

10. unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Apothekerkammer zu beantragen und bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts entsprechend zu verfahren[13];

11. den Auszubildenden rechtzeitig zu den von der Apothekerkammer angesetzten Prüfungen anzumelden.

§ 4
Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende bemüht sich, die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 7 und 8 freigestellt wird und in diesem Zusammenhang erteilte Zeugnisse dem Ausbildenden vorzulegen;

3. den Weisungen zu folgen, die ihm vom Ausbildenden, von Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Mitarbeitern erteilt werden;

10) Nach § 16 Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) erfolgt eine Freistellung auch an dem Arbeitstag, der den Abschlussprüfugen unmittelbar vorangeht. Diese Freistellung erfolgt entsprechend § 19 BBiG unter Fortzahlung der Vergütung.

11) Im Berufsausbildungsvertrag sind Angaben zu Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, erforderlich, wenn nicht alle im Ausbildungsrahmenplan festgelegten Ausbildungsinhalte (z. B. Umgang mit EDV-gestützten Warenwirtschaftssystemen, Erwerb der Qualifikation als Ersthelfer nach den Vorschriften der Berufsgnossenschaft) im Betrieb vermittelt werden können (§ 27 Abs. 2 BBiG).

12) Der Ausbildende soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen. Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiter beschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat (§ 33 Abs. 3 JArbSchG).

13) Der Eintragungsantrag muss vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Dem Antrag sind grundsätzlich eine Kopie der Vertragsabfassung und des Empfangsnachweises und die sonstigen Formblätter der zuständigen Stelle (bei digitaler Übermittlung ebenfalls in digitaler Form) beizufügen.

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

4. die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;

5. auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten;

6. Geräte, Maschinen und sonstige Einrichtungen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften zu beachten;

7. über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren;

8. den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und dem Ausbildenden regelmäßig vorzulegen. Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich/elektronisch geführt[14)].

9. bei Fernbleiben von der praktischen Ausbildung oder vom Berufsschulunterricht den Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich zu informieren und ihm bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am 4. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen, wenn der Ausbildende nicht früher eine Vorlage der ärztlichen Bescheinigung verlangt. Die Verpflichtung zur Vorlage der Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit gilt nach Maßgabe des § 5 Abs. 1a EFZG nicht für Auszubildende, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage andauert, sind die Versicherten einer gesetzlichen Krankenkasse verpflichtet, das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. In diesen Fällen wird dem Ausbildenden eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch die Krankenkasse übermittelt. In Fällen, in denen eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht erteilt werden oder nicht übermittelt werden kann, bleibt es bei der Vorlagepflicht aus Satz 1.

10. soweit auf ihn die Bestimmungen des JArbSchG Anwendung finden, sich nach §§ 32, 33 JArbSchG vor Beginn der Ausbildung untersuchen sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 5
Vergütung

(1) Der Auszubildende erhält ein monatliches Bruttogehalt nach den jeweils geltenden Sätzen des Bundesrahmentarifvertrags für Apothekenmitarbeiter (BRTV)[15)]

von _____ Euro im 1. Ausbildungsjahr,

von _____ Euro im 2. Ausbildungsjahr,

von _____ Euro im 3. Ausbildungsjahr.

Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt,
 1. für die Zeit der Freistellung nach § 3 Nr. 7 und 8 bzw. § 4 Nr. 2 sowie gemäß § 43 JArbSchG,
 2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
 b) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
 3. bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

14) Der Ausbildungsnachweis kann schriftlich oder elektronisch geführt werden. Nichtzutreffendes ist zu streichen.

15) Auszubildende haben gemäß § 17 Abs. 1 BBiG einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an. § 17 BBiG sieht eine Mindestausbildungsvergütung vor. Soll die Vergütung nicht nach den Sätzen des BRTV gezahlt werden, ist der Bezug zu streichen. In diesem Fall bestimmt sich die Höhe der Ausbildungsvergütung nach § 17 BBiG.

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

(3) Die Vergütung wird dem Auszubildenden auf ein von ihm zu benennendes Girokonto bargeldlos ausgezahlt.

(4) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird [] besonders vergütet[16] oder [] durch die Gewährung entsprechender Freizeit[16] ausgeglichen.

§ 6
Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt täglich _____ und wöchentlich _____ Stunden. Beginn und Ende der täglichen Ausbildungszeit sowie die Regelung der Pausen werden durch den Ausbildenden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des JArbSchG[17], festgelegt.

(2) Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet

1. die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte,
2. Berufsschultage mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche, mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
3. Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. die Freistellung für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte und
5. die Freistellung an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit[18].

§ 7
Erholungsurlaub

Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen des BRTV gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des JArbSchG[19]. Es besteht folgender Urlaubsanspruch:

_____ Werktage im Kalenderjahr _____ ,

_____ Werktage im Kalenderjahr _____ ,

_____ Werktage im Kalenderjahr _____ ,

_____ Werktage im Kalenderjahr _____ .

16) Zutreffendes bitte auswählen. Nach Umsetzung der Arbeitsbedingungsrichtlinie ist im Ausbildungsvertrag zu regeln, wie Überstunden zu vergüten und auszugleichen sind. Der Ausbildungsbetrieb kann gemäß § 262 BGB wählen, ob er die Überstunden vergüten oder durch Freizeitgewährung ausgleichen will.

17) Bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche), sind die Vorschriften des JArbSchG zu beachten. Danach dürfen Jugendliche nicht mehr als acht Stunden täglich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). An Samstagen dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Beschäftigung in offenen Verkaufsstellen, wozu auch Apotheken zählen. Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben. Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15 JArbSchG) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. Können Jugendliche am Samstag nicht 8 Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der höchstzulässigen Ausbildungszeit an dem Tage bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen in derselben Woche frei gehabt hätten (§ 16 Abs. 4 JArbSchG). An Sonntagen besteht ein Beschäftigungsverbot.

18) Der Vertragstext entspricht den Regelungen des § 15 BBiG. Sollten hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, so sind diese nur zulässig, wenn sie den Auszubildenden besser stellen als der Gesetzeswortlaut dies im Hinblick auf die Anrechnung der Ausbildungszeiten vorsieht.

19) Die Dauer der Urlaubs richtet sich nach dem Alter des Auszubildenden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Ferner ist maßgeblich, ob der Urlaub nach dem JArbSchG, dem Bundesurlaubsgesetz oder nach dem BRTV gewährt wird. Nach dem JArbSchG gilt folgendes: Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist und mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 19 Abs. 2 JArbSchG).

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

Der Urlaub soll dem Erholungszweck entsprechend möglichst zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien genommen und gewährt werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 8
Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Ausbildung zum PKA aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und in diesen Fällen unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Verfahren zur gütlichen Einigung nach § 12 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(3) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 9
Weiterbeschäftigung

Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 10
Zeugnis

Der Ausbildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein schriftliches[20)] Zeugnis aus. Hat der Apothekenleiter die Ausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der mit der Ausbildung Beauftragte das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 11
Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen

Der Auszubildende ermächtigt den Ausbildenden, ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 3 Nummer 11 dieses Vertrags.

§ 12
Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts eine gütliche Einigung, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Apothekerkammer, anzustreben.

20) Das Zeugnis kann mit Einwilligung der Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

§ 13
Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Apotheke.

§ 14
Ergänzende Bestimmungen

(1) Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BBiG und des JArbSchG, die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PharmKfmAusbV) und ferner die Regelungen des BRTV sowie des

Gehaltstarifvertrags für Apothekenmitarbeiter[21)] _____
in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Ausbildungsplan[22)] wird diesem Ausbildungsvertrag als **Anlage 1** beigefügt und ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

§ 15
Besondere Vereinbarungen

§ 16
Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Ausbildungsvertrag bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen des Ausbildungsvertrags bedürfen, soweit sie nicht gesetzlich oder tariflich bedingt sind, der Textform. Individualabreden haben Vorrang (§ 305b BGB).

(2) Eine Vereinbarung, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig[23)]. Gleiches gilt für eine Vereinbarung über die Verpflichtung des Auszubildenden zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung, über Vertragsstrafen, über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen sowie über die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen, die rechtsunwirksame Bestimmung durch

21) Hier sollte der passende Gehaltstarifvertrag genau bezeichnet werden. Die Gehaltstarifverträge können in den einzelnen Bundesländern voneinander abweichen.
22) Der Ausbildungsplan muss im Ausbildungsvertrag enthalten sein. Die Bundesapothekerkammer (BAK) stellt einen Musterausbildungsplan zur Verfügung, siehe https://www.abda.de/apotheke-in-deutschland/berufsbilder/pka/, Unterpunkt „Ausbildungsplan".
23) Dies gilt nicht, wenn sich Auszubildende innerhalb der letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichten, nach dessen Beendigung mit den Ausbildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

eine solche zu ersetzen, die der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zielsetzung am nächsten kommt.

_____ , den _____ _____ , den _____

_____ _____

Unterschrift Apothekenleiter Unterschrift Auszubildender

Gesetzliche Vertreter des Auszubildenden[24)]

_____ , den _____ _____ , den _____

_____ _____

Unterschrift Vater (Vor- und Zuname) Unterschrift Mutter (Vor- und Zuname)

Unterschrift Vormund (Vor- und Zuname)

Der Berufsausbildungsvertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter Nr. _____ am _____ eingetragen.

Apothekerkammer

Hiermit bestätigt der Auszubildende, dass er ein schriftliches Exemplar des vorstehenden Ausbildungsvertrags im Original erhalten hat:

Unterschrift Auszubildender

Hiermit bestätigen die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden, dass sie ein schriftliches Exemplar des vorstehenden Ausbildungsvertrags im Original erhalten haben:

_____ _____

Unterschrift Vater (Vor- und Zuname) Unterschrift Mutter (Vor- und Zuname)

Unterschrift Vormund (Vor- und Zuname)

24) Ausbildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Empfänger diese speichern und ausdrucken können. Ausbildende haben den Empfang durch die Empfänger nachzuweisen. Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis haben Ausbildende nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren.

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

Anlage 1

Ausbildungsplan für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PKA)[1)]

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag vom: _____

Ausbildender Apothekenbetrieb: _____

Auszubildende/r: _____

Ausbildungszeit: _____

Ausbilder/in: _____

Teil 1

Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan (Anlage II zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung)	**Ausbildungsdauer in Monaten**		
	Laut VO Min – Max	**Gewählte Bruttoausbildungszeit[2)]**	**Nettoausbildungszeit[3)]**
1. Ausbildungsjahr			
1. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme d), e), i), j) Abschnitt A 1.6 Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache a) – c) Abschnitt A 3 Informations- und Kommunikationssysteme a) – d) Abschnitt A 6 Kommunikation a), b), f) Abschnitt A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen c) Abschnitt A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen a) Abschnitt B 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke a) – e) Abschnitt B 1.2 Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht a), b), e)	4 – 5	4,5	4
2. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.2 Lagerlogistik b), c) Abschnitt A 1.3 Arzneistoffe und Darreichungsformen a) – c) Abschnitt A 1.4 Arzneimittelgruppen b) Abschnitt A 1.5 Chemikalien und Gefahrstoffe a), b) Abschnitt A 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr e)	4 – 5	4,5	4

1) Gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum PKA vom 01. 08. 2012 ist die/der Ausbildende verpflichtet, unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den/die Auszubildende/n einen Ausbildungsplan zu erstellen. Zwei Exemplare sind für die beiden Vertragsparteien, das dritte ist für die Apothekerkammer bestimmt.
2) Es können innerhalb der Min./Max.-Zeiten auch andere Bruttozeiträume gewählt werden.
3) Bei der Netto-Ausbildungszeit wird davon ausgegangen, dass der Jugendliche abzüglich des Jahresurlaubes über einen Zeitraum von 10,5 Monaten für die betriebliche Ausbildung zur Verfügung steht.

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan (Anlage II zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung)	Ausbildungsdauer in Monaten		
	Laut VO Min – Max	Gewählte Bruttoausbildungszeit[2)]	Nettoausbildungszeit[3)]
2. ! **Ausbildungsabschnitt (Fortsetzung)**Abschnitt A 5.1 Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung b), c) Abschnitt B 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit a), b), d), e) Abschnitt B 1.4 Umweltschutz b) – d)	4 – 5	4,5	4
3. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 4.1 Preisbildung a), c) Abschnitt A 9 Marketing f), g)	2 – 4	3	2,5
2. Ausbildungsjahr			
1. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.4 Arzneimittelgruppen c) Abschnitt A 7 Beratung und Verkauf b) – f) Abschnitt A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen b)	2 – 3	2 ,5	2
2. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 9. Marketing a), c), e), h) Abschnitt B 2.1 Arbeitsorganisation a) – c) Abschnitt B 2.2 Bürowirtschaft a) – c)	2 – 3	2 ,5	2
3. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme b), f), h), k) Abschnitt A 1.2 Lagerlogistik a), d), e), f), g) Abschnitt A 1.4 Arzneimittelgruppen a) Abschnitt A 3 Informations- und Kommunikationssysteme e) Abschnitt A 5.1 Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung a), d) Abschnitt A 5.2 Dokumentation a) Abschnitt A 6 Kommunikation e) Abschnitt A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen c) Abschnitt A 1.6 Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache a) – c) Abschnitt B 1.4 Umweltschutz a)	3 – 4	3,5	3,5
4. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme l) Abschnitt A 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr a), b) Abschnitt A 4.1 Preisbildung b), d), e) Abschnitt A 4.2 Leistungsabrechnung a) – c)	3 – 4	3,5	3

2) Es können innerhalb der Min./Max.-Zeiten auch andere Bruttozeiträume gewählt werden.
3) Bei der Netto-Ausbildungszeit wird davon ausgegangen, dass der Jugendliche abzüglich des Jahresurlaubes über einen Zeitraum von 10,5 Monaten für die betriebliche Ausbildung zur Verfügung steht.

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan (Anlage II zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung)	Ausbildungsdauer in Monaten		
	Laut VO Min – Max	Gewählte Bruttoausbildungszeit[2)]	Nettoausbildungszeit[3)]
3. Ausbildungsjahr			
1. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme a), c), g), m), n) Abschnitt B 2.1 Arbeitsorganisation a)	2 – 4	3	2,5
2. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 6 Kommunikation c), d), g) Abschnitt A 7 Beratung und Verkauf a), g) Abschnitt A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen a) Abschnitt A 6 Kommunikation a) Abschnitt B 1.2 Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht c), d), f) Abschnitt B 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit c)	3 – 5	4	3,5
3. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr c), d) Abschnitt A 2.2 Kaufmännische Steuerung a) – c) Abschnitt A 2.3 Statistik a) Abschnitt A 9 Marketing b), d), i), j) Abschnitt A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen b)	4 – 6	5	4,5

Den Ausbildungsplan nebst Anlage habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)	(Unterschrift des/der Ausbildenden)
(Ort, Datum)	(Unterschrift des/der Auszubildenden)

2) Es können innerhalb der Min./Max.-Zeiten auch andere Bruttozeiträume gewählt werden.
3) Bei der Netto-Ausbildungszeit wird davon ausgegangen, dass der Jugendliche abzüglich des Jahresurlaubes über einen Zeitraum von 10,5 Monaten für die betriebliche Ausbildung zur Verfügung steht.

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

Teil 2

1. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
1. Ausbildungsabschnitt **Betriebliche Nettoausbildungszeit 4 Monate** Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln: **Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme** – Gebräuchliche Arzneiformen nach ihren Anwendungsweisen unterscheiden – Indikationsgruppen unterscheiden und gebräuchliche Arzneimittel zuordnen – Bestellungen und Lieferungen unter Beachtung rechtlicher Grundlagen vorbereiten und durchführen – Waren annehmen sowie nach Beschaffenheit, Art, Menge und Preis überprüfen und erfassen **Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache** – Pharmazeutische Nomenklatur einschließlich gebräuchlicher Abkürzungen anwenden – Bezeichnungen für Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie gebräuchliche volkstümliche Namen anwenden – Zusammenhänge zwischen der Namensgebung von Fertigarzneimitteln und ihren Anwendungsgebieten herstellen **Informations- und Kommunikationssysteme** – Datenverarbeitungssysteme im Apothekenbetrieb nutzen, Systemfehler erkennen und Maßnahmen einleiten – Vorschriften des Datenschutzes anwenden – Daten pflegen und sichern – Externe und interne Netze und Dienste nutzen **Kommunikation** – Formen der verbalen und nonverbalen Kommunikation im Umgang mit Kunden anwenden – Telefonate führen und nachbereiten – Betrieblichen Schriftverkehr durchführen **Apothekenübliche Dienstleistungen** – Zustellung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren unter Berücksichtigung unterschiedlicher Versorgungsstrukturen vorbereiten **Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen** – Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:	

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

1. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke – Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke in Gesellschaft und Wirtschaft beschreiben – Aufgaben der Apotheke im System sozialer und gesundheitlicher Versorgung und Vorsorge erläutern – Aufgaben der für den Apothekenbetrieb, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wichtigen Organisationen und Behörden beschreiben – Für den Apothekenbetrieb geltende Rechtsvorschriften beachten – Fachliche und rechtliche Zuständigkeiten des Personals in der Apotheke erläutern **Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht** – Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis feststellen und die Aufgaben der Beteiligten im dualen System beschreiben – Den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und unter Nutzung von Arbeits- und Lerntechniken zu seiner Umsetzung beitragen – Arbeits-, sozial- und mitbestimmungsrechtliche Vorschriften sowie die für den Ausbildungsbetrieb geltenden tariflichen Regelungen beachten	
2. Ausbildungsabschnitt **Betriebliche Nettoausbildungszeit 4 Monate** Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln: **Lagerlogistik** – Bestände und zur Abgabe bereit stehende Waren auf erkennbare Mängel überprüfen und Verfallsdaten überwachen – Waren unter Beachtung apotheken-, arzneimittel- und gefahrstoffrechtlicher Vorschriften sowie warenspezifischer Erfordernisse lagern **Arzneistoffe und Darreichungsformen** – Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie ihre Anwendung unterscheiden – Kennzeichnungs- und Lagerungsvorschriften von Stoffen, Drogen und Zubereitungen beachten – Vorrats- und Abgabebehältnisse für Arzneimittel verwenden **Arzneimittelgruppen** – Verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel sowie Betäubungsmittel unterscheiden und die Unterschiede bei der Lagerung beachten **Chemikalien und Gefahrstoffe** – Gefährlichkeitsmerkmale und Gefahrensymbole unterscheiden – Sicherheitsvorschriften beachten sowie Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen treffen **Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr** – Bei Inventuren mitwirken	

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

1. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung – Maßnahmen zur Hygiene ergreifen – Arbeitsgeräte bedienen, pflegen und instandhalten Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln: **Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit** – Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen – Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden – Maßnahmen der allgemeinen und persönlichen Hygiene ergreifen – Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen **Umweltschutz** Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere – für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden – Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen – Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	
3. Ausbildungsabschnitt **Betriebliche Nettoausbildungszeit 2,5 Monate** Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln: **Preisbildung** – Preise für erstattungsfähige Fertigarzneimittel bilden – Preise für freiverkäufliche und apothekenpflichtige Arzneimittel sowie apothekenübliche Waren unter Berücksichtigung der Marktbedingungen kalkulieren **Marketing** – Verschiedene Arten der Warenauszeichnung durchführen – Warenangebot im Verkaufsbereich unter Einhaltung von Platzierungsregeln präsentieren und regelmäßig auf Vollständigkeit prüfen	

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

2. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
1. Ausbildungsabschnitt **Betriebliche Nettoausbildungszeit 2 Monate** Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln: **Arzneimittelgruppen** – Das Sortiment freiverkäuflicher Arzneimittel und deren Anwendungskriterien beschreiben **Beratung und Verkauf** – Geltende Rechtsvorschriften für apothekenübliche Waren beachten, insbesondere Medizinprodukterecht und Lebensmittelrecht – Beschaffenheit und Anwendung gebräuchlicher Verbandmittel erläutern – Beschaffenheit, Funktion und Anwendung von Mitteln und Gegenständen zur Kranken- und Säuglingspflege erläutern – Arten, Eigenschaften und Anwendung von Mitteln der Haut- und Körperpflege sowie von Mitteln und Gegenständen der Hygiene erläutern – Art und Verwendung von Diätetika sowie von Stoffen und Zubereitungen zur Nahrungsergänzung erläutern **Apothekenübliche Dienstleistungen** – Die in der Apotheke angebotenen Dienstleistungen unter Beachtung apothekenrechtlicher Bestimmungen durchführen	
2. Ausbildungsabschnitt **Betriebliche Nettoausbildungszeit 2 Monate** Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln: **Marketing** – Apothekenspezifische rechtliche Regelungen bei der Umsetzung von Marketingmaßnahmen beachten – Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu Kunden und Interessenten unter Berücksichtigung moderner Medien zielgruppenorientiert nutzen – Bei der Betreuung und Ausweitung des Kundenkreises mitwirken – Präsentationsflächen im Rahmen der betrieblichen Werbung gestalten Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln: **Arbeitsorganisation** – Arbeitsabläufe planen, durchführen und kontrollieren; dabei inhaltliche, organisatorische, zeitliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen – Möglichkeiten funktionaler und ergonomischer Arbeitsplatz- und Arbeitsraumgestaltung nutzen – Betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich und umweltgerecht einsetzen	

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

2. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
Bürowirtschaft Posteingang bearbeiten, Postverteilung durchführen und Postausgang kostenbewusst bearbeiten – Registratur- und Dokumentationsarbeiten unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen durchführen – Termine planen und überwachen sowie bei Terminabweichungen erforderliche Maßnahmen einleiten	
3. Ausbildungsabschnitt **Betriebliche Nettoausbildungszeit 3,5 Monate** Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln: **Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme** – Betriebsinterne und betriebsexterne Informationen für die Warenbeschaffung nutzen – Arzneimittel den komplementären Therapierichtungen zuordnen – Angebote einholen, vergleichen und bewerten – Apothekenspezifische Transport- und Verpackungsformen bei Bestellungen und Lieferungen verwenden **Lagerlogistik** – Unterschiedliche Arten der Lagerorganisation sowie Lagersysteme bei der Optimierung von Arbeitsabläufen berücksichtigen – Mängel reklamieren, Retouren und Rückrufe bearbeiten – Laufende Bestandsoptimierung durchführen – Waren in Quarantäne stellen – Arzneimittel und Medizinprodukte sowie Sonderabfälle unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften entsorgen **Arzneimittelgruppen** – Vorschriften für den Umgang mit Arzneimitteln anwenden **Informations- und Kommunikationssysteme** – Informationen beschaffen und bewerten **Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung** – Arzneimittel und Chemikalien umfüllen, abpacken, kennzeichnen und zur Abgabe vorbereiten – Prüfungen von Stoffen, Drogen, Zubereitungen, Fertigarzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten vorbereiten **Dokumentation** – Dokumentationen unter Beachtung apothekenrelevanter Rechtsvorschriften vorbereiten **Kommunikation** – Medizinische Fachbegriffe anwenden	

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

2. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen – Bei der Dokumentation qualitätssichernder Maßnahmen mitwirken Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen: **Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache** – Pharmazeutische Nomenklatur einschließlich gebräuchlicher Abkürzungen anwenden – Bezeichnungen für Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie gebräuchliche volkstümliche Namen anwenden – Zusammenhänge zwischen der Namensgebung von Fertigarzneimitteln und ihren Anwendungsgebieten herstellen Sowie im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln: **Umweltschutz** Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere – mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	
4. Ausbildungsabschnitt **Betriebliche Nettoausbildungszeit 3 Monate** Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln: **Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme** – Eingangsrechnungen kontrollieren und bearbeiten sowie Einkaufs- und Lieferkonditionen überwachen **Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr** – Rechnungen erstellen und Belege für die Finanzbuchhaltung erfassen, dabei Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung beachten – Zahlungsmethoden unterscheiden, Zahlungsvorgänge rechnerisch bearbeiten und abwickeln **Preisbildung** – Preise für in Rezeptur und Defektur hergestellte Arzneimittel bilden – Preise für apothekenübliche Dienstleistungen kalkulieren – Preise für verschiedene Warengruppen unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen mit den Krankenkassen und anderen Kostenträgern bilden **Leistungsabrechnung** – Abrechnung über die zentralen Rechenzentren vorbereiten – Sprechstundenbedarf sowie spezielle Warengruppen, insbesondere Verbandmittel und Hilfsmittel, mit verschiedenen Kostenträgern abrechnen – Genehmigungsverfahren mit verschiedenen Kostenträgern durchführen	

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

3. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
1. Ausbildungsabschnitt **Betriebliche Nettoausbildungszeit 2,5 Monate** Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln: **Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme** – Bedarfsermittlung durchführen – Möglichkeiten und Grenzen rationeller Warenbewirtschaftung bewerten – Bezugsquellen und Bestellverfahren auswählen, Bestellvorgänge planen – Zusammenhang zwischen Waren- und Datenfluss bei Lagerbewegungen berücksichtigen – Warenwirtschaftssysteme selbstständig handhaben Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen: **Arbeitsorganisation** – Arbeitsabläufe planen, durchführen und kontrollieren; dabei inhaltliche, organisatorische, zeitliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen	
2. Ausbildungsabschnitt **Betriebliche Nettoausbildungszeit 3,5 Monate** Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln: **Kommunikation** – Kundenreklamationen entgegen nehmen und Maßnahmen veranlassen – Gespräche mit Firmenvertretern vorbereiten und durchführen – Teameinsatz und Teambesprechungen vorbereiten und mitgestalten **Beratung und Verkauf** – Verkaufs- und Beratungsgespräche unter Beachtung der apothekenrechtlichen Bestimmungen führen – Bei Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Prävention mitwirken **Apothekenübliche Dienstleistungen** – Vorschläge für die Entwicklung und Ausgestaltung apothekenüblicher Dienstleistungen unterbreiten Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen: **Kommunikation** – Formen der verbalen und nonverbalen Kommunikation im Umgang mit Kunden anwenden	

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

3. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
Sowie im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln: **Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht** – Lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für die berufliche und persönliche Entwicklung begründen; branchenbezogene Fortbildungsmöglichkeiten ermitteln – Wesentliche Inhalte eines Arbeitsvertrages erklären – Arten und Bestandteile von Entgeltabrechnungen erklären **Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit** – Aufgaben eines Ersthelfers nach den Unfallverhütungsvorschriften ausüben	
3. Ausbildungsabschnitt **Betriebliche Nettoausbildungszeit 4,5 Monate** Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln **Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr** – Forderungen und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der Zahlungs- und Kreditmöglichkeiten überwachen – Vorgänge des Mahnwesens bearbeiten **Kaufmännische Steuerung** – Die Sortimentsstruktur analysieren und insbesondere im Hinblick auf Standortbedingungen und Marktgegebenheiten abgleichen; Vorschläge zur Angebotsanpassung unter Berücksichtigung der Einkaufskonditionen und saisonaler Aspekte erarbeiten sowie bei deren Umsetzung mitwirken – Betriebswirtschaftliche Daten für die Kalkulation ermitteln, dabei insbesondere für die Preisbildung Umsatzzahlen, Einkaufskonditionen und Marktanalysen berücksichtigen – Kosten und Erträge betrieblicher Leistungen berechnen und bewerten **Statistik** – Daten für die Erstellung von Statistiken beschaffen und pflegen, Auswertungen erstellen und für Entscheidungsfindungen aufbereiten **Marketing** – Bei Kunden- und Marktanalysen mitwirken, Ergebnisse aufbereiten, Kundenerwartung ermitteln und mit Warensortiment abgleichen – Marketingmaßnahmen auswählen und Marketinginstrumente einsetzen, Budgetvorgaben berücksichtigen – Bei der Sortimentsgestaltung mitwirken – Erfolg der Marketingmaßnahmen beurteilen **Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen** – Zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen beitragen	

Copyright © 2025 Govi (Imprint) in der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH · 08/25 · Art.-Nr. 00042552

PKA Auszubildende

Apothekerkammer Bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Persönliche Daten

Name, Vorname/n _____ Apotheke _____

☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Wohnort bei Vertragsabschluss _____

Staatsangehörigkeit

☐ deutsch ☐ andere: _____

Name des Ausbilders _____ Geb. Jahr Ausbilder _____ Mitgl.Nr. _____

Betriebsnummer der Ausbildungsstätte: _____

Ergänzende Fragen zur Ausbildung

1. Schulausbildung

Welchen **höchsten Schulabschluss** haben Sie, wenn Sie diese Ausbildung beginnen?

☐ a. Ohne Hauptschulabschluss
☐ b. Hauptschulabschluss
☐ c. Realschulabschluss oder vergleichbarer mittlerer Abschluss
☐ d. Hochschul-/ Fachhochschulabschluss (Abitur / Fachabitur)
☐ e. Im Ausland erworbener Abschluss, sofern dieser a - d nicht zugeordnet werden kann

2. Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

Haben Sie bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen?

☐ ja (bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich) ☐ nein

☐ a. Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer (Einstiegsqualifizierungsjahr EQJ; Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika)
☐ b. Berufsvorbereitungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer
☐ c. Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
☐ d. Schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
☐ e. Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

3. Berufsausbildung / Studium

Haben Sie eine vorherige Berufsausbildung oder vorheriges Studium

☐ ja (bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich) ☐ nein

☐ a. Berufsausbildung/ Lehre mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet)
☐ b. Berufsausbildung/ Lehre mit Ausbildungsvertrag (**nicht** erfolgreich beendet)
☐ c. Schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss (erfolgreich beendet)
☐ d. Schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss (**nicht** erfolgreich beendet)
☐ e. Studium, erfolgreich beendet
☐ f. Studium, **nicht** erfolgreich beendet

Ausbildungsberuf: _____

Ausbildung im Rahmen eines dualen Studiums? ☐ ja ☐ nein

Gehört Ihr Betrieb zum öffentlichen Dienst? ☐ ja ☐ nein

Fragen zur Ausbildung

Vertraglicher Beginn der Ausbildung: _____

Probezeit in Monaten: _____

Verkürzung der Ausbildungsdauer: ☐ ja Monate: _____ ☐ nein

Teilzeitberufsausbidlung: ☐ ja ☐ nein

Vertragliches Ende der Ausbildung: _____

Wird dieses Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert?
(d. h. zu mehr als 50 % der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung)

☐ ja (bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich) ☐ nein

- ☐ a. Sonderprogramm des Bundes / Landes
- ☐ b. Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 (2) SGB III
- ☐ c. Außerbetriebliche Berufsausbildung - Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III

Erläuterungen zu den ergänzenden Fragen

Zu 1) Hier soll der höchste allgemein bildende Schulabschluss angegeben werden, und zwar unabhängig von der Schulart (Hauptschule, Realschule usw.), an der er erworben wurde.

Zu 2) Hier sollen nur solche berufsvorbereitende Qualifizierungen und berufliche Grundbildungen angegeben werden, an denen (voraussichtlich) erfolgreich teilgenommen wurde (wird). Beispiele zu den einzelnen Qualifizierungen:

a) betriebliche Praktika, Einstiegsqualifizierungsjahr, Qualifizierungsbausteine, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
b) Maßnahmen der Berufsvorbereitung, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
c) und d) schulische Berufsvorbereitung bzw. Grundbildung, soweit sie abgeschlossen worden sind;
e) Berufsfachschulbesuche, mit denen ein allgemein bildender Schulabschluss erworben worden ist (Hauptschul- oder Realschulabschluss), oder Berufsfachschulbesuche, bei denen eine berufliche Grundbildung absolviert worden ist. Nicht gemeint ist eine vollständige (voll qualifizierende) Berufsausbildung mit Berufsabschluss an einer Berufsfachschule, dann sollte h) angekreuzt sein.

Zu 3) Geben Sie bitte auch an, ob Sie sich bereits vor Antritt dieser Ausbildung schon einmal in einer **Berufsausbildung** befunden haben.

a) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie auch erfolgreich beendet haben. Dies gilt auch dann, wenn Sie nach einer abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung einen neuen Ausbildungsvertrag abschließen, der auf die vorherige Ausbildung aufbaut oder in dem die vorherige Ausbildung anerkannt wird.
b) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie *nicht* erfolgreich beendet haben (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge, kein Prüfungserfolg). Dies gilt auch dann, wenn Sie den jetzigen Ausbildungsvertrag im *selben* Beruf abschließen.
c+d) Hier sind voll qualifizierende Berufsausbildungen gemeint, die an beruflichen Schulen (z.B. Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens; nicht aber an Universitäten oder Fachhochschulen) *abgeschlossen* worden sind.

Anlage 2

Apothekerkammer Bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

(§§ 34, 36 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Apothekerkammer Bremen • Eduard-Grunow-Str. 11 • 28203 Bremen • Telefon: +49 421 170917 • E-Mail: g.glandien@ak-bremen.de

1. Angaben zum Ausbildungsbetrieb

Ausbildungsapotheke: _____

Betriebsnummer: _____

Apothekeninhaber:in: _____

Verantwortliche:r Ausbilder:in: _____

Straße und Hausnummer der Apotheke: _____

PLZ und Ort der Apotheke: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

2. Angaben zur auszubildenden Person

Name und Vorname: _____

Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers

Geburtsdatum und -ort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

3. Angaben zur gesetzlichen Vertretung

(Nur auszufüllen, wenn die auszubildende Person minderjährig ist)

Vertretung 1	**Vertretung 2**
Name, Vorname: _____	Name, Vorname: _____
Straße, Nr.: _____	Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____	PLZ, Ort: _____
Tel. / E-Mail: _____	Tel. / E-Mail: _____

4. Angaben zum Ausbildungsvertrag

4.1. Ausbildungsvertrag

- Ausbildungsbeginn und -ende: _____
- Dauer der Ausbildung in Monaten: _____
- Dauer der Probezeit in Monaten: _____
- Ggf. Verkürzung der Ausbildung in Monaten: _____
- Teilzeitausbildung: ☐ Ja ☐ Nein
- Bei Krankenhausapotheken:
 Gehört Ihr Betrieb zum öffentlichen Dienst? ☐ Ja ☐ Nein

4.2. Vergütung

- Vergütung 1. Ausbildungsjahr: _____ €
- Vergütung 2. Ausbildungsjahr: _____ €
- Vergütung 3. Ausbildungsjahr: _____ €

4.3. Öffentliche Förderung

- Öffentliche Förderung: ☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, bitte die Art der Förderung angeben:

☐ Sonderprogramm des Bundes/Landes _____

☐ Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 241 Abs. 2 SGB III)

☐ Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 100 Nr. 5 SGB III)

5. Angaben zur Ausbildungsstätte

Anzahl der Beschäftigten in der Apotheke

Bitte geben sie jeweils die Anzahl der Mitarbeiter:innen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 19,25 Stunden an.

- Anzahl approbierte Mitarbeiter: _____
- Anzahl PTA: _____
- Anzahl PKA: _____

6. Angaben zur bisherigen Schulbildung und beruflichen Qualifikation

6.1. Schulausbildung

Welchen höchsten Schulabschluss haben Sie, wenn Sie diese Ausbildung beginnen?

☐ a. Ohne Hauptschulabschluss

☐ b. Hauptschulabschluss

☐ c. Realschulabschluss oder vergleichbarer mittlerer Abschluss

☐ d. Hochschul-/ Fachhochschulabschluss (Abitur / Fachabitur)

☐ e. Im Ausland erworbener Abschluss, sofern dieser a - d nicht zugeordnet werden kann

6.2. Berufsvorbereitung und berufliche Grundbildung

Haben Sie bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen?

☐ Ja (Mehrfachnennungen möglich) ☐ Nein

- ☐ Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer (Einstiegsqualifizierungsjahr EQJ; Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika)
- ☐ Berufsvorbereitungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer
- ☐ Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- ☐ Schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- ☐ Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

6.3. Bisherige Berufsausbildung, berufliche Grundbildung

Haben Sie bereits eine oder mehrere der folgenden Ausbildungen bzw. Qualifikationen begonnen oder abgeschlossen?

☐ Ja (Mehrfachnennungen möglich) ☐ Nein

- ☐ Berufsausbildung/ Lehre mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet)
- ☐ Berufsausbildung/ Lehre mit Ausbildungsvertrag (**nicht** erfolgreich beendet)
- ☐ Schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss (erfolgreich beendet)

☐ Schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss (**nicht** erfolgreich beendet)

☐ Studium (erfolgreich beendet)

☐ Studium (**nicht** erfolgreich beendet)

Ausbildungsberuf: _____

Ausbildung im Rahmen eines dualen Studiums? ☐ Ja ☐ Nein

7. Antragstellung und beizufügende Unterlagen

Hiermit beantrage ich die Eintragung in das Verzeichnis der PKA-Berufsausbildungsverhältnisse nach § 36 Abs. 1 BBiG.

Dem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei:

- Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (2-fach)
- Ausbildungsvertrag (3-fach)
- Ausbildungsplan (3-fach)
- Die Kopie des Schulabgangs- bzw. Schulabschlusszeugnis der/des Auszubildenden
- Bei Minderjährigen: die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung

8. Erklärung und Unterschrift

Es wird versichert:

- Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.
- Die Übereinstimmung der Ausbildungsverträge mit dem Antrag inklusive der weiteren Vertragsbestimmungen.

_____ _____

Ort, Datum **Stempel und Unterschrift der/des Apothekeninhaberin/-inhabers**

9. Eintragungsvermerk der Apothekerkammer Bremen

Der Berufsausbildungsvertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der PKA-Berufsausbildungsverhältnisse unter Nr. _____ am _____ eingetragen worden.

_____ Siegel der Apothekerkammer Bremen